

Burch die Bekämpfung des Menschenhandels leistet die DDR einen Beitrag zur Sicherung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine Aufgabe, die zu dem Grundanliegen der Vereinten Nationen gehört und in Art» 1 Abs« III und 55 der Charta der UNO niedergelegt ist»

3*2.6. Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung

Diese Bestimmung dient dem Schutz de® verfassungsmäßigen Rechts, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben (Art» 59 Abs* 1 der Verfassung der DDR)»

§ 133 Abs» 1 StGB unterscheidet drei B_egehungsformen_f und zwar:

- die Abhaltung von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich
- die Behinderung an der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich
- die Erzwingung der Teilnahme an einer religiösen Handlung«

Damit wird einmal strafrechtlich gewährleistet, daß jedermann seinen Glauben frei ausüben kann« Der strafrechtliche Schutz erstreckt sich dabei auf alle religiösen Handlungen, die auf Grundstücken, in Gebäuden oder Räumlichkeiten stattfinden, die im Rahmen der bestehenden Hechtsvorschriften, Vereinbarungen (z» B» Mietverträgen) und verbindlichen Festlegungen (z» B» des Rektors einer Universität hinsichtlich der Universitätskirche) nach ihrer objektiven Beschaffenheit sowie der ihnen von der betreffenden Religionsgemeinschaft verliehenen Zweckbestimmung für die Durchführung religiöser Handlungen bestimmt sind (in der Regel Kirchen) oder die mit Genehmigung der dafür zuständigen staatlichen Stellen für religiöse Handlungen benutzt werden»

Der strafrechtliche Schutz bezieht sich weiterhin darauf, daß niemand zu einer seinem Gewissen, seiner Erziehung und seiner Weltanschauung widersprechenden religiösen Handlung gezwungen werden kann»